

Der außen- und sicherheitspolitische Entscheidungsprozess in der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon

von Prof. Dr. Eberhard Schneider

Am 9. Februar 2010 bestätigte das im Juni 2009 neu gewählte Europäische Parlament die neue Europäische Kommission. Nach dem am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen „Vertrag von Lissabon“ (http://europa.eu/lisbon_treaty) hat die Europäische Union neue Kompetenzen in ihrem außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungsprozess erhalten. Dabei ist zu bedenken, dass die Europäische Union nicht die Vereinigten Staaten von Europa sind und nicht sein wollen. Die Stärke der Europäischen Union besteht darin, dass sie zum ersten Mal in der Geschichte eine Gemeinschaft von gleichberechtigten Staaten geschaffen hat, in der kein Staat dominiert, die aber trotzdem zu gemeinsamem Handeln fähig ist.

Neue Akteure

Präsident des Europäischen Rats

Der Vertrag von Lissabon, der aus dem „Vertrag über die Europäische Union (EUV), dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Protokollen und Erklärungen besteht, führt das Amt des Präsidenten des Europäischen Rats ein. Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rats sowie dem Präsidenten der Kommission. Der Europäische Rat ist mit dem Europäischen Parlament der Gesetzgeber der Europäischen Union und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus (EUV-Artikel 16, Abs. 1).

Der Präsident des Europäischen Rats wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit (siehe unten) für zweieinhalb Jahre gewählt. Er kann einmal wiedergewählt werden (EUV-Artikel 15, Abs. 5). Der Ratspräsident hat keine eigene Machtbasis und ist deshalb auf die Unterstützung größerer Mitgliedsländer angewiesen.

Durch die Einführung des Amtes des Präsidenten soll in der Außendarstellung der Europäischen Union mehr Stabilität und Kontinuität erreicht werden. Eine der Aufgaben des Präsidenten ist die Außenvertretung der Europäischen Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. In welchem Maße er diese Aufgabe – wie es in EUV-Artikel 15 heißt – „unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters der Union für

Außen- und Sicherheitspolitik“ ausführen wird, ohne mit den Kompetenzen des Hohen Vertreters zu kollidieren, wird sich erst noch zeigen müssen.

Erster Präsident der Europäischen Union wurde der bisherige belgische Premier Herman Van Rompuy. Ihm wird großes Verhandlungsgeschick nachgesagt, denn er konnte zwischen den beiden sich streitenden Nationalitäten in Belgien, den Flamen und den Wallonen, tragfähige Kompromisse erzielen. Er kann mit diversen Kulturen umgehen sowie diese verknüpfen und Vertrauen schaffen. All dies wird er als Präsident brauchen, denn es ist seine Aufgabe, darauf hinzuwirken, „dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden“.

Der Europäische Rat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung. An den Abstimmungen des Europäischen Rats nehmen der Präsident und der Kommissionspräsident nicht teil. Der Präsident des Europäischen Parlaments kann vom Europäischen Rat gehört werden. Die Stimmenthaltung von anwesenden Mitgliedern oder vertretenen Mitgliedern des Europäischen Rats steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Europäischen Rats, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen (AEUV-Artikel 235).

Der Europäische Rat kann nun erstmals Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit fällen, was in einer Gemeinschaft von 27 Mitgliedern nötig ist, denn sonst würden Entscheidungen nur auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner zustande kommen. Als qualifiziert gilt ab dem 1. November 2014 eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder, die von mindestens 15 Mitgliedern gebildet wird, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedsstaaten mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen. Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rats erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht (EUV-Artikel 16, Abs. 4).

Bis zum 31. Oktober 2014 werden für die Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Rat für eine Übergangsfrist die Stimmen der Mitgliedsländer folgendermaßen gewichtet (Protokoll Nr. 36, Art. 3): Frankreich, Deutschland, Großbritannien und Italien jeweils 29 Stimmen; Spanien und Polen jeweils 27 Stimmen; Rumänien 14 Stimmen; Niederlande 13 Stimmen; Belgien, Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn und Portugal je 12 Stimmen; Bulgarien, Dänemark und Österreich je 10 Stimmen; Irland, Litauen, Slowakei, Finnland und Schweden je 7 Stimmen; Estland, Zypern, Lettland, Luxemburg und Slowenien je 4 Stimmen sowie Malta 3 Stimmen. Kommen Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission zustande, ist die Mindestzahl von 255 Stimmen erforderlich, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen, also ohne Vorschlag der Kommission, kommen Beschlüsse ebenso mit einer Mindestzahl von 255 Stimmen zustande, die aber die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder umfassen muss.

Die Fachminister der Mitgliedsländer bilden den jeweiligen speziellen Rat, also z.B. den Rat der Finanzminister, der Justizminister usw. Den Vorsitz in den Räten hat – wie in der bisherigen Praxis – alle halben Jahre ein anderes Mitgliedsland inne. Im ersten Halbjahr 2010 ist es Spanien, im zweiten Halbjahr Belgien. Eine Ausnahme bildet der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“, der sich aus den Außenministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Er wird immer vom „Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ geleitet. In diesem Rat sind keine Mehrheitsentscheidungen möglich (AEUV-Artikel 236), denn die Mitgliedsländer wollen sich in außenpolitischen Fragen nicht überstimmen lassen.

„Außenminister“ der Europäischen Union

Der neue „Außenminister“ der Europäischen Union heißt „Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“, weil sich Großbritannien an den Begriffen „Verfassung“, wie die erste Fassung des Vertrags von Lissabon hieß, und „Außenminister“ stieß. Dieser Hohe

Vertreter gehört sowohl dem Europäischen Rat, als auch der Kommission als einer seiner Stellvertretenden Präsidenten an. Die bisherige Funktion eines Kommissars für Außenpolitik fällt weg. Dadurch wird die institutionelle Repräsentanz der Außenpolitik an der Spitze der Europäischen Union gestrafft.

Der Hohe Vertreter nimmt an den Arbeiten des Europäischen Rats teil (EUV-Artikel 15, Abs. 2). Er wird durch den zu schaffenden Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt, der mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedsstaaten zusammenarbeitet und der von durch diese abgeordnetes Personal gebildet wird (EUV-Artikel 27, Abs. 3).

In die Beschlussfassung des Rats „Auswärtige Angelegenheiten“ sind das Europäische Parlament und die Kommission eingebunden, denn der Rat beschließt auf Vorschlag des Hohen Vertreters nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Kommission (EUV-Artikel 27, Abs. 3). Der Hohe Vertreter trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und stellt sicher, dass die vom Europäischen Rat und vom Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ erlassenen Beschlüsse durchgeführt werden. Der Hohe Vertreter vertritt die Europäische Union hinsichtlich ihrer Außenpolitik, führt den politischen Dialog mit Dritten und legt den Standpunkt der EU in internationalen Organisationen sowie auf internationalen Konferenzen dar (EUV-Artikel 27, Abs. 2).

Die Europäische Union erhielt durch den Vertrag von Lissabon eine eigene Rechtspersönlichkeit, die sie bisher nicht hatte, so dass sie nun völkerrechtlich handlungsfähig ist (EUV-Artikel 47). Das bedeutet, dass sie im eigenen Namen völkerrechtliche Abkommen abschließen, internationalen Organisationen beitreten, Beobachterstatus erlangen und diplomatische Beziehungen unterhalten kann.

Über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU muss weiterhin im Konsens entschieden werden. Um eine Beschlussfassung nicht zu erschweren, kann sich ein Mitgliedsland allerdings der Stimme enthalten, wenn es einem Beschluss nicht zustimmen will. Zu dieser Enthaltung kann das Mitgliedsland eine förmliche Erklärung abgeben. „In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Europäische Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedsstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedsstaaten respektieren seinen Standpunkt. Vertreten die Mitglieder des Rats, die bei ihrer Stimmenthaltung eine solche Erklärung abgeben, mindestens ein Drittel der Mitgliedsstaaten, die mindestens ein Drittel der Unionsbevölkerung ausmachen, so wird der Beschluss nicht gefasst.“ (EUV-Artikel 31, Abs. 1).

Der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ kann in bestimmten Fällen – nicht bei Beschlüssen mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen – auch mit qualifizierter Mehrheit beschließen, wenn er – um nur die wichtigsten zu nennen –:

- auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Rats über die strategischen Interessen und Ziele der Union einen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der EU festgelegt wird;
- auf einen Vorschlag hin, den ihm der Hohe Vertreter auf spezielles Ersuchen des Europäischen Rats unterbreitet hat, einen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der EU festgelegt wird (EUV-Artikel 31, Abs. 2).

Aber auch hier gibt es Ausweichmöglichkeiten: „Erklärt ein Mitglied des Rats, dass es aus wesentlichen Gründen der nationalen Politik, die es auch benennen muss, die Absicht hat, einen mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung.“ Der Hohe Vertreter bemüht sich dann um eine für diesen Mitgliedstaat

annehmbare Lösung. Gelingt das nicht, so kann der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ mit qualifizierter Mehrheit veranlassen, „dass die Frage im Hinblick auf einen einstimmigen Beschluss an den Europäischen Rat verwiesen wird“. Auf der anderen Seite gilt jedoch, dass der Europäische Rat einstimmig einen Beschluss erlassen kann, in dem vorgesehen ist, dass der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ auch in anderen als den oben genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt (EUV-Artikel 31, Abs. 2).

Zum ersten Hohen Vertreter wurde die bisherige EU-Kommissarin für Handelsfragen, Baroness Ashton of Upholland, betimmt. Da Catherine Ashton außenpolitisch unerfahren ist, kann angenommen werden, dass die Außenminister der Mitgliedsländer nach wie vor das entscheidende Wort in der Formulierung der Außenpolitik der Gemeinschaft sprechen werden und als Außenministerin der EU keine starke Persönlichkeit wollten. Durch die Ernennung von Catherine Ashton wurde zudem das parteipolitische Gleichgewicht hergestellt, denn sie gehört – im Gegensatz zum konservativen Rompuy – der Labour Party an.

Catherine Ashton wird eng mit ihren Kollegen im „außenpolitischen Block“ der Kommission zusammenarbeiten: mit dem Kommissar für die EU-Erweiterung und Nachbarschaftspolitik, dem Tschechen Štefan Füle, mit dem Kommissar für Entwicklung, dem Letten Andris Pībalgs, und mit der Kommissarin für internationale Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Krisenreaktionen, der Bulgarin Kristalina Georgiewa. Frau Ashton sprach sich in ihrer Anhörung vor dem Europäischen Parlament für eine effektive und starke Partnerschaft der Europäischen Union mit Russland aus.

Präzisierung der Vorgehensweisen

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP) wird vom Europäischen Rat und vom Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ einstimmig festgelegt (Modifizierung siehe oben). Zur Bestimmung der GASP hat die EU verschiedenen Instrumente in folgender Reihenfolge zur Verfügung:

- Bestimmung der allgemeinen Leitlinien,
- von der EU durchzuführende Aktionen und
- von der EU einzunehmende Standpunkte (EUV-Artikel 25).

Die GASP wird vom Hohen Vertreter und den Mitgliedsstaaten mit einzelstaatlichen Mitteln und mit den Mitteln der EU durchgeführt (EUV-Artikel 26, Abs. 1). Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der EU, so erlässt der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ die erforderlichen Beschlüsse, in denen die Ziele, die zur Verfügung stehenden Mittel, die Bedingungen und der Durchführungszeitraum festgelegt sind. Die Beschlüsse sind für die Mitgliedsstaaten bindend (EUV-Artikel 28, Abs. 1). In Fällen, in denen eine rasche Entscheidung nötig ist, beruft der Hohe Vertreter von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats innerhalb von 48 Stunden eine außerordentliche Tagung des Rats „Auswärtige Angelegenheiten“ ein, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit (EUV-Artikel 30, Abs. 2). Der Erlass von Gesetzgebungsakten durch den Rat ist ausgeschlossen (EUV-Artikel 31, Abs. 1).

Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Für die Koordination trägt der Hohe Vertreter Sorge. Die Mitgliedstaaten, die dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angehören, stimmen sich ab und unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten. Wenn die EU einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Hohe Vertreter gebeten wird, den Standpunkt der EU vorzutragen (EUV-Artikel 34). Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten stimmen sich bezüglich der Durchführung der GASP-Beschlüsse ab (EUV-Artikel 35).

Auch das Europäische Parlament ist in die Bestimmung der GASP mit eingebunden. So hört der Hohe Vertreter das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der GASP an. Zudem unterrichtet der Hohe Vertreter das Europäische Parlament über die Entwicklungen der GASP in diesen Bereichen. Er hat darauf zu achten, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ und an den Hohen Vertreter richten. Zweimal jährlich führt das Europäische Parlament eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der GASP durch (EUV-Artikel 36).

Der für die GASP wichtigste Ausschuss des Europäischen Parlaments ist der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten. Vorsitzende ist die Italienerin Gabriele Albertini, die der Fraktion der konservativen Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) angehört, der stärksten Fraktion im Europäischen Parlament.

Zur Festlegung der GASP trägt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee der EU, das aus hohen Beamten besteht, bei, indem es

- die internationale Lage in den Bereichen der GASP verfolgt,
- auf Ersuchen dem Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ oder dem Hohen Vertreter Stellungnahmen abgibt oder
- aus eigener Initiative an diese Stellungnahmen richtet und
- die Durchführung vereinbarter Politiken überwacht (EUV-Artikel 38).

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die bisherige Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) wurde in Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) umbenannt, die integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP) ist. Die GSVP sichert der Europäischen Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Die GSVP umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der EU, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führt, sobald der Europäische Rat diese einstimmig beschlossen hat. In einem solchen Fall empfiehlt der Europäische Rat den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen. Die GSVP steht nicht im Widerspruch zur gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der NATO, sondern sie ist mit ihr vereinbar (EUV-Artikel 42, Abs. 1 und 2).

Die GSVP-Beschlüsse werden vom Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters oder eines Mitgliedstaats gefasst (EUV-Artikel 42, Abs. 4). Zur Umsetzung der GSVP stellen die Mitgliedstaaten der EU zivile und militärische Fähigkeiten zur Verfügung und verpflichten sich, schrittweise ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern. Die „Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeit, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ – die „Europäische Verteidigungsagentur“ – ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung (EUV-Artikel 45).

Die im Rahmen der GSVP beschlossenen Missionen unter Einsatz von zivilen und militärischen Mitteln umfassen:

- Abrüstungsmaßnahmen,

- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze,
- Aufgaben militärischer Beratung und Unterstützung,
- Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie
- „Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten“ (EUV-Artikel 43, Abs. 1).

Der Vertrag weist ausdrücklich darauf hin, dass mit all diesen Missionen „zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden“ kann, u.a. sogar auch durch die Unterstützung von Drittländern, also von Nicht-EU-Staaten, bei der Bekämpfung des Terrorismus in deren Hoheitsgebiet (EUV-Artikel 43, Abs. 1).

Auch im Rahmen der GSVP kommt dem Europäischen Parlament eine bestimmte Rolle zu, denn der Hohe Vertreter muss es regelmäßig zu den wichtigen Aspekten GSVP anhören, er muss es unterrichten und die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigen. Über die Durchführung der GASP – einschließlich der GSVP – führt das Europäische Parlament zweimal jährlich eine Aussprache durch (EUV-Artikel 36). Für die GSVP ist im Europäischen Parlament der Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung zuständig, der ein Unterausschuss des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten ist. Der Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung wird von dem Franzosen Arnaud Danjean geleitet, der ebenfalls der Fraktion der christdemokratischen Europäischen Volkspartei EVP angehört.

Neue verteidigungspolitische Zuständigkeiten

Durch den Vertrag von Lissabon erhielt die Europäische Union einige neue verteidigungspolitische Zuständigkeiten. Im EUP-Artikel 42 (Abs. 7) ist festgelegt, dass im Falle eines Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die anderen Mitgliedstaaten ihm „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung“ schulden. Diese neue gegenseitige Verteidigungsverpflichtung bleibt für die NATO-Mitglieder unter den EU-Mitgliedern im „Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen“. Für diese Staaten bleibt der NATO-Vertrag das „Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung“ (EUV-Artikel 42, Abs. 7). Die Beschlüsse der GASP werden vom Rat der Verteidigungsminister einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen (EUV-Artikel 42, Abs. 4).

Der Vertrag von Lissabon macht zudem rechtlich den Weg frei für diejenigen Mitgliedstaaten, die im Verteidigungsbereich enger zusammenarbeiten wollen (EUV-Artikel 42, Abs. 6). Diese Staaten begründen eine „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union“. Der Rat der Verteidigungsminister aus denjenigen Mitgliedstaaten, welche die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit bilden, beschließt mit qualifizierter Mehrheit (siehe oben) auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters (EUV-Artikel 46, Abs. 3). Für eine Sperrminorität bedarf es mindestens der Mindestzahl von Mitgliedern des Rats, die 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eins Mitglieds, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht. Beschließt dieses Gremium nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters, so sind ab dem 1. November 2014 für eine qualifizierte Mehrheit 72 % der Stimmen der Ratsmitglieder erforderlich sowie der Repräsentanz von 65 % der Bevölkerung (AEUV-Artikel 238, Abs. 3).

Zusammenfassung

Die Veränderungen im außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungsprozeß der Europäischen Union infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Durch die Schaffung der Ämter des Präsidenten des Europäischen Rats und des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik wurde die Vertretung der EU nach außen gestrafft, und sie erhielt einen kontinuierlichen Charakter.
- Da im Vertrag die deutliche Abgrenzung der Funktionen des Präsidenten und des Hohen Vertreters fehlt, wird die Praxis ihrer Ämterführung dies nachholen.
- Da nach Einführung von Mehrheitsentscheidungen diese in der Außen- und Sicherheitspolitik nicht gilt, ist klar, dass die außen- und sicherheitspolitische Zuständigkeit weiterhin allein bei den Mitgliedstaaten liegt.
- Die Europäische Union erhielt durch den Vertrag eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist somit völkerrechtlich handlungsfähig.
- Der Vertrag sieht für die Mitglieder der Europäischen Union die gegenseitige Verteidigungsverpflichtung vor.
- Im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union ist, können Mitgliedsstaaten militärisch enger zusammenarbeiten.

Bemerkungen:

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

Der Beitrag von Prof. Schneider erschien in russischer Sprache in der Moskauer Vierteljahreszeitschrift „Vestnik analitiki“ (wörtlich übersetzt: Analysebote), Nr. 2/2010, einer außenpolitischen Zeitschrift für die politische Klasse in Russland, vor allem für die Staatsdumaabgeordneten.



Prof. Dr. Eberhard Schneider (Universität Siegen) ist Advisory Board Member of the EU-Russia Centre in Brüssel.